
**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
AUF DEN MÄRKTEN DER STADT MÖSSINGEN
(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)
i.d.F. der Änderung vom 30.07.2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1980 (Ges. Bl. S. 119) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Ges. Bl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung des Aufwandes durch die Überlassung von Standflächen auf den Märkten der Stadt Mössingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer nach Zuweisung eines Standplatzes das Marktgelände benutzt.

**§ 3
Gebührensätze**

1. Wochenmarkt
 - 1.1 Die Gebühr für Jahresstandplätze beträgt
pro lfd. Meter und Jahr 17,50 EUR.
Bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem
Ausscheiden wird die Gebühr anteilig nach Wochen erhoben.
 - 1.2 Die Gebühr beträgt für Einzelerlaubnisse
pro lfd. Meter und Tag 1,00 EUR,
mindestens jedoch 2,50 EUR.
2. Jahrmarkt (Krämermarkt)
Die Standgebühr beträgt
pro lfd. Meter und Tag 3,00 EUR,
mindestens jedoch je Stand 7,50 EUR.

Für die Krämermärkte im Stadtteil Öschingen ermäßigt sich die Standgebühr auf 2,00 EUR je lfd. Meter und Stand.
Je Stand sind jedoch mindestens 5,00 EUR zu entrichten.

§ 4**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Zuweisung des Standplatzes.
Die Gebührenschuld oder dessen Vertreter haben zur Berechnung der Gebühren den Beauftragten der Stadt Mössingen Auskunft zu erteilen und ungehinderten Zugang zu den Verkaufsständen zu gewähren.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung (Marktgebührensatzung) tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) der Stadt Mössingen vom 20. Mai 1974 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Mössingen vom 1. Juli 1975 außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	in Kraft getreten am:
Satzung	11.07.1983	22.07.1983	23.07.1983
1. Änderung	07.12.1992	11.12.1992	01.01.1993
2. Änderung	27.11.1995	01.12.1995	01.01.1996
3. Änderung	25.11.1996	07.03.1997	08.03.1997
4. Änderung	30.07.2001	16.11.2001	01.01.2002